

# **Merkblatt zur Durchführung von Landjugendfesten (Veranstaltungen)**

## **Welche Rechtsform hat die Landjugend Kärnten?**

Die Landjugend Kärnten ist eine Organisation der Landwirtschaftskammer und daher eine „Körperschaft öffentlichen Rechtes“, wie z.B. unsere Feuerwehren.

## **Wie ist die Landjugend Kärnten aufgebaut?**

Die Landjugend Kärnten besteht aus einer Landes-, Bezirks- und Ortsgruppenebene.

## **Organisationsrichtlinien der Landjugend Kärnten**

Die Struktur und die Regeln für die Landjugend Kärnten sind in den Organisationsrichtlinien (Vereine regeln dies in den Vereinsstatuten) geregelt.

## **Landjugend Büro im Bildungshaus Schloss Krastowitz**

Bei Fragen jeglicher Art stehen die Mitarbeiter des LJ-Büros jederzeit zur Verfügung.

## **Neuerung gesetzlicher Rahmenbedingungen**

Seit Juli 2016 wurden die gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung von Veranstaltungen für Vereine, politische Parteien und Körperschaften öffentlichen Rechtes teilweise vereinheitlicht und vereinfacht.

Bei LJ Veranstaltungen (mehr als € 2.900,-Umsatz pro Veranstaltung) handelt es sich in den meisten Fällen um einen Betrieb gewerblicher Art.

Um in keine Steuerpflicht zu kommen müssen deshalb gewisse Kriterien berücksichtigt werden.

## Handelt es sich um entgeltliche gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen aller Art insbesondere:

Feste, Bälle, Kränzchen, Juxveranstaltungen, Wandertage, Vergnügungs- und Sportveranstaltungen u.d.gl.

### Müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

- Die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten (**gemeinnützigen**) **Zweckes** abgehalten werden.

Auf Plakaten, Einladungen und Eintrittskarten einfach den Verwendungszweck anführen!

Beispielformulierung:

Der Erlös wird für Weiterbildung und Gruppenentwicklung verwendet!

Der Erlös wird für Bildung und Gruppenausstattung verwendet!

Der Erlös wird für die Weiterbildung unserer Mitglieder im agrarischen Bereich verwendet!

Der Erlös wird für die Kultur und Brauchtumpflege aufgewendet!

Die üblichen Gruppenausflüge müssen als Bildungsfahrten od. Exkursionen bezeichnet werden.

- Die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für den **gemeinnützigen Zweck** (Bildungsfahrten, Exkursionen, Trachtenankauf, Schulungen u.d.gl.) verwendet werden.

- Die **Dauer** der Veranstaltung wird vom Beginn der angemeldeten Veranstaltung bis zur Sperrstunde gerechnet (Veranstaltungsmeldung).

z.B. Landjugendball:

Beginn 20.00 Uhr

Ende 02.00 Uhr

= 6 Stunden wurden verbraucht

66 Stunden Rest (an 66 weiteren Stunden im Jahr dürfen Speisen und Getränke verabreicht werden)

- Die Dauer der Veranstaltungen dürfen insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht überschreiten. Die 72 Stunden stehen für jede Orts- bzw. Bezirksgruppe (Organisationseinheit) gesondert zur Verfügung.
- Das Honorar pro Musikgruppe darf € 1.000,-pro Stunde nicht übersteigen.

### **Wenn diese Kriterien zutreffen, dann gelten folgende Erleichterungen:**

- **Keine Umsatzsteuerpflicht**
- **Keine Körperschaftsteuerpflicht**
- **Keine Registrierkassen und Belegerteilungspflicht**
- **Wirte und LJ Gruppen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen ohne die steuerlichen Begünstigungen zu verlieren (aber gesonderte Losungsermittlung)**

### **Für allfällige Prüfungen durch die Finanzpolizei empfiehlt es sich, folgende Unterlagen bereit zu halten!**

- Anmeldebescheid von Gemeinde oder Bezirkshauptmannschaft
- Eine Liste der bei der Veranstaltung mitarbeitenden Mitglieder sowie deren verwandte Personen bereithalten.
- Für diese ist keine Anmeldung bei der Sozialversicherung notwendig.